

Wartig's Verlag in Leipzig.

Dünker's, G., Erläuterungen zu den deutschen Klassikern. Lieferungs-  
Ausg. 1. Bfg. 12. Subscr.-Pr. \* —. 75  
Inhalt: Goethe's Hermann u. Dorothea. 4. Aufl.

O. Wigand in Leipzig.

An das deutsche Volks in Oesterreich. Ein Mahnruf v. e. Fortschritts-  
mann. 8. \* —. 40

A. Wolf in Dresden.

Wolf's illustrierte Rundschau. Interessante u. spann. Romane, Reise- u.  
Jagd-Abenteuer, Criminalfälle u. 1. Bd. (30 Hfte.) 1. u. 2. Hft. 4.  
à Hft. —. 25

Zeidner in Kronstadt.

Buchholzer, A., u. M. Wilt, Liederstrauß f. die sächsischen Volksschulen  
Siebenbürgens. 2. Hft. 8. \* —. 80

## Nichtamtlicher Theil.

### Rechtsfälle.

#### Öffentlicher Verkauf alter Bücher.

Die fünfte Kammer des Civilgerichtshofs der Seine zu Paris hat vor kurzem ein wichtiges Erkenntniß gefällt, auf welches wir alle Besucher von öffentlichen Bücherauctionen aufmerksam machen.

Wer in einer öffentlichen Auction ein Buch kauft, kann später nicht mehr die Auflösung des Kaufs aus dem Grunde, weil das Buch unvollständig sei, fordern, sobald eine längere Zeit seit dem Zuschlage verflossen ist; sofern nämlich das Buch aus den Händen des Erstehers in die Verwahrung eines Dritten übergegangen ist, und sofern der Käufer den Versteigerungsbedingungen und Bemerkungen des ausgegebenen Katalogs, welcher die Pflicht auferlegt, das Buch an Ort und Stelle und innerhalb 24 Stunden bei Strafe, eines jeden Reclamationsrechtes verlustig zu werden, zu collationiren, sich nicht unterzogen hat.

Die durch Zeit und Alter nöthig gewordene Ausbesserung des Einbandes, hauptsächlich wenn dieselbe offenbar und leicht nachzuweisen ist, ändert nicht das eigentliche Wesen der Sache und ändert nicht die Substanz der Form, um eine Klage auf Auflösung des Kaufs zu begründen.

Am 27. März 1876 hat Hr. Leboeuf de Montgermont eine Sammlung alter Bücher in öffentlicher Auction versteigern lassen. Hr. Crepet erstand zwei Bücher im Katalog, wie folgt bezeichnet:

No. 57. Le Bréviaire de Notre-Dame, auquel tout le psautier est distribué pour tous les sept jours de la semaine. Petit in-8. Paris 1587 etc.

No. 117. Les Propos d'Epictète et recueillis par Arrion, translats du grec en français par. Fr. G. D. S. F. 8. Paris, s. d. (1609) etc.

Hr. Crepet behauptet, daß die Bücher, um welche es sich handelt, den Anzeigen und den Versicherungen des Katalogs nicht entsprechen, und hat Hrn. von Montgermont auf Rückzahlung der Summe, für welche sie ihm zugeschlagen worden waren, vor Gericht geladen unter dem Erbieten, ihm die beiden Bände zurückzugeben; später hat er gleichermaßen mittelst eines anderweiten Prozesses die Hrn. Labitte und Potier in die Sache verwickelt, welche den Katalog gefertigt und die Auction geleitet hatten.

Der Gerichtshof hat folgendes Urtheil gesprochen:

Der Gerichtshof, in Erwägung, daß Hr. Crepet am 27. März 1876 im Hotel der Auctionscommissare in der Auction seltener und merkwürdiger Bücher, welche Hr. Leboeuf de Montgermont veranstalten ließ, die Nr. 57 des Katalogs, Le Bréviaire de Notre-Dame zum Preise von 945 Frs. und Nr. 117, Les Propos d'Epictète zum Preise von 285 Frs., im Ganzen für die Summe von 1230 Frs. gekauft hat;

in Erwägung, daß Hr. Crepet behauptet, er habe in diesen beiden Bänden Mängel gefunden, welche sie schänden und ihnen allen ihren Werth entzögen und einen Irrthum in dem Wesen der verkauften Sache selbst begründen, weshalb er verlangt, daß der Beklagte ihm die obengenannte Summe von 1230 Frs., gegen Zurückgabe beider Bände, um welche es sich handelt, zurückzahle;

in Erwägung, daß, was Le Bréviaire de Notre-Dame betrifft, der von Hrn. Crepet hervorgehobene Fehler darin besteht, daß darin die Blätter 29 und 235 fehlen;

aber in Erwägung, daß die Versteigerung in den Monat März 1876 zurückfällt, daß seit der langen Zeit, welche verflossen ist, der Band, nachdem er in der Bibliothek des Hrn. Crepet sich befunden hat, aus derselben herausgenommen ist, um ihn einem Buchhändler zu übergeben, welcher ihn zu verkaufen den Auftrag hatte;

daß unter diesen Verhältnissen Hr. Crepet, welcher übrigens sich nicht zum Beweise erbietet, daß man nicht behaupten könnte, daß die beiden beregten Blätter in dem Bande zu der Zeit nicht gefehlt hätten, als er sie erworben hatte, und daß sie erst nach diesem Zeitpunkte daraus genommen worden seien;

in Erwägung, daß Hr. Crepet sich selbst die Schuld zu geben hat, daß er nicht den Band an Ort und Stelle innerhalb 24 Stunden collationirt hat, wie dazu eine im Kataloge eingetragene Bekanntmachung die Käufer verpflichtete, nach Ablauf welcher Frist die Bände aus keinerlei Ursache zurückgenommen werden können; daß der Beklagte umsomehr berechtigt ist, sich auf diese Versteigerungsbedingung zu beziehen, als seitdem eine lange Zeit verflossen ist, welche jeden Beweis über das Fehlen der beiden Blätter zu dem Zeitpunkt, in welchem Hr. Crepet dieses Buch erworben hat, unmöglich macht;

in Erwägung, daß, was Les Propos d'Epictète betrifft, der Fehler, welcher von Hrn. Crepet hervorgehoben wird, darin besteht, daß der Katalog einen zeitgemäßen Einband anzeige, wogegen der Rücken sehr geschickt zusammengelickt worden sei;

aber in Erwägung, daß in dem Katalog einfach angekündigt ist: „schöner Band“, ohne daß dazugefügt gewesen, daß er einen zeitgemäßen Einband habe, daß übrigens auch wirklich der Einband der Propos d'Epictète ganz zweifellos seiner Zeit angemessen ist; daß in der That der Rücken nicht zusammengelickt worden ist, sondern nur eine wesentliche, durch das Alter und die Benutzung nothwendig gewordene Ausbesserung erlitten hat, überdies dies eine ganz offen daliegende Ausbesserung ist, welche Hr. Crepet leicht erkennen konnte und welche übrigens bewirkte, daß der Einband in seinem Erstehungspreise eine unbestreitbare Verminderung hatte erleiden müssen; daß folglich Hr. Crepet ohne Grund behauptet, daß der Einband nicht seiner Zeit angemessen sei und die sehr sichtbaren Ausbesserungen, deren Gegenstand der Rücken gewesen ist, ihm diese Eigenschaft nicht nehmen, abgesehen davon, daß sie das Buch, welches so ausgebessert worden, weniger kostbar, folglich weniger theuer machen;

daß aus dem Vorhergehenden folgt, daß die Klage des Hrn. Crepet gegen Hrn. Leboeuf de Montgermont nicht begründet ist;

in Erwägung, daß dasselbe aus gleichen Gründen der Fall ist mit der vom Kläger gegen die Hrn. Labitte und Potier gerichteten Klage auf solidarische Verurtheilung in die obige Summe von 1230 Frs., weil dieselben bei der Versteigerung der beiden Bände mitgewirkt und dazu beigetragen hätten, ihn über die Eigenschaften der beregten Bände zu täuschen,